

---

**Satzung**  
**„Stiftung Senfkorn.**  
**Die Stiftung für Evangelische Kindertagesstätten in der Evangelischen Kirche in**  
**Mitteldeutschland“**

vom 28.02.2001, zuletzt geändert am 15.11.2019

**Präambel**

Die Evangelische Kindertagesstätte ist ein Haus, in dem Kirche für Kinder und ihre Familien da ist und in dem die bei der Taufe versprochene Begleitung durch die Kirchengemeinde eingelöst wird.

Die Evangelische Kindertagesstätte ist offen für alle Kinder, unabhängig von ihrer Religion und Nationalität.

In Evangelischen Kindertagesstätten begegnen sich Kinder, die gemeinsam spielen, singen, basteln und malen. Hier wird mit anderen gelebt und gelernt, einander zu achten und aufeinander zuzugehen.

Dabei ist der christliche Glaube, der in den Kindertagesstätten gelebt wird, sind die biblischen Geschichten, Lieder und Gebete ein Angebot. In Evangelischen Kindertagesstätten können Kinder und Eltern christliche Gemeinde erleben.

Evangelische Kindertagesstätten haben eine Tradition in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Viele Menschen haben in Evangelischen Kindertagesstätten prägende Erfahrungen machen, Gemeinschaft erfahren und christlichen Glauben erleben dürfen.

Anliegen der Stiftung ist es, einen wirkungsvollen Beitrag für den Erhalt und die Förderung Evangelischer Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu leisten.

Durch eine Zustiftung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland war es der Stiftung 2019 möglich, den bei ihrer Errichtung auf Thüringen festgelegten Wirkungsbereich auf das gesamte Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auszudehnen.

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Senfkorn. Die Stiftung für Evangelische Kindertagesstätten in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Erfurt.

## **§ 2 Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung Evangelischer Kindertagesstätten im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke der Stiftung im Sinne des § 52 AO sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Bildung und Erziehung und die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- (3) Der Stiftungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
  - (a) Förderung bei der Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung der räumlichen Unterbringung von Evangelischen Kindertagesstätten,
  - (b) Förderung bei der personellen Ausstattung der Evangelischen Kindertagesstätten,
  - (c) Förderung der Übernahme von Kindertagesstätten in die Trägerschaft von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder Mitgliedern des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.,
  - (d) Konzipierung und Durchführung von Projekten in Evangelischen Kindertagesstätten,
- (4) Die Stiftung wirkt vornehmlich als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Durchführung von Projekten im Sinne des § 2 Absatz 3.
- (5) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.  
Die Stiftung kann sich an anderen Institutionen mit gleicher Zielsetzung beteiligen oder solche Institutionen selbst einrichten.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## **§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Stiftungsvermögen beläuft sich bei der Errichtung auf Dreihunderttausend Euro.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen (finanzielle Zuwendungen, Liegenschaften, Gegenstände oder andere Vermögenswerte) des Stifters sowie Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten und sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen, insbesondere zur Substanzerhaltung sind zulässig. Die Art der Vermögensanlage muss den Anlagegrundsätzen, denen der Stifter verpflichtet ist, entsprechen.

## **§ 4**

### **Verwendung der Vermögensarten und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen.  
Sofern die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums im Dienstverhältnis des Stifters stehen, werden sie für die Arbeit im Vorstand bzw. im Kuratorium vom Dienst freigestellt.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen.  
Dem Vorstand gehören ein Mitglied des Vorstandes des Fachverbandes Evangelische Kindertagesstätten, eine Person aus dem Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. und drei weitere Personen an.
- (2) Der Vorstand wird vom Stifter berufen. Der amtierende Vorstand kann Vorschläge unterbreiten.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende Vorsitzende oder einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand

fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger bzw. seine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gemäß Absatz 2 berufen.

- (5) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit aus wichtigem Grund vom Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden, im Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung durch die Stellvertretende Vorsitzende bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - (a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - (b) die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie die Erstellung des Jahresberichtes,
  - (c) die Entscheidung über die Förderungstätigkeit und über die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - (d) gegebenenfalls die Bestellung eines haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin, die Festsetzung seiner bzw. ihrer Vergütung, die Überwachung der Geschäftsführung und der Erlass einer diesbezüglichen Geschäftsordnung,
  - (e) Mitwirkung bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gemäß §§ 12 und 13 dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zeitnah überprüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens zwölf Personen. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand berufen; sie dürfen diesem nicht angehören.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende Vorsitzende oder einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 10 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand und setzt sich werbend für die Ziele der Stiftung ein.
- (2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
  - (a) Beratung und Stellungnahme zu Förderanträgen Dritter,
  - (b) fachliche Beratung zu aktuellen Themen im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck,
  - (c) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand, insbesondere die Betreuung von Veröffentlichungen,
  - (d) Werbung für Ziele der Stiftung in der Öffentlichkeit,
  - (e) Mitwirkung bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer andern Stiftung gemäß §§ 12 und 13 dieser Satzung.

## **§ 11 Beschlussfassung**

- (1) Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr stattfinden. Die jeweilige Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder bei Verhinderung die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende lädt die betreffenden Mitglieder schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein.
- (2) Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag, bei deren bzw. dessen Verhinderung die Stimme der bzw. des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des jeweiligen Organs widerspricht.  
Bei Beschlüssen gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.
- (4) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Mitglieder der Organe erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

## **§ 12** **Satzungsänderung**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können diese gemeinsam einen neuen Zweck beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und dem Zweck gemäß § 2 möglichst nahe zu kommen.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen der Vorstand und das Kuratorium jeweils mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Beschlüsse gemäß § 12 bedürfen der Zustimmung des Stifters und der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 13** **Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung**

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen, und auch die Fortführung der Stiftung mit einem geänderten Zweck nicht möglich ist. Die durch die Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Für die Beschlussfassung gilt § 12 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Stifters und der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 14** **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Satz 1 gilt nicht für die Zustiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Höhe von 3.834.000,- Euro (in Worten: Dreimillionenachthundertvierunddreißigtausend Euro); diese fällt an die Evangelische Landeskirche in Württemberg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zurück.

**§ 15**  
**Unterrichtung der Aufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

**§ 16**  
**Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

**§ 17**  
**Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftung unterliegt, unbeschadet der der staatlichen Stiftungsaufsicht vorbehaltenen Aufgaben, der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft.